

2. Radbert und das Recht

Die pseudoisidorischen Fälscher verarbeiteten eine unüberschaubare Zahl an Rechtsquellen, nicht nur aus dem kanonistischen Bereich, sondern auch aus dem römischen Recht, aus germanischen Volksrechten und den Kapitularien der fränkischen Könige³⁵. Ihre Verfasser mussten also in allen Bereichen des Rechts ungemein bewandert sein. Das trifft kaum auf Radbert zu. Er wird zwar übereinstimmend als einer der größten Gelehrten seiner Zeit beschrieben, aber eben doch ausschließlich auf dem Gebiet der Theologie. Dass er sich auch auf juristischem Gebiet bewegt hätte, ist nicht bekannt. Die politischen und rechtlichen Begriffe, die er im *Epitaphium Arsenii* verwendete, sind eher unscharf und poetisch. Wendungen wie *senator* und *consul* sollten der Schrift vor allem antikes Kolorit geben³⁶ und nicht die rechtliche Stellung einer Person beschreiben.

Noch dazu war Corbie, wie Abigail Firey erst kürzlich festgestellt hat, kein ausgewiesenes Zentrum für juristische Studien. Die Zahl an Rechtssammlungen und Rechtsliteratur in Corbie mag auf den ersten Blick beachtlich sein, sie ist aber nicht außergewöhnlich. Es handelte sich vor allem um eine solide Basis aus Klassikern unter den Rechtssammlungen, die quantitativ nicht sonderlich ins Gewicht fallen³⁷. Es gab auch keine ausgeprägte Kopiertätigkeit, die zum Teil sehr alten Codices wurden nicht ersetzt, es wurden nur Auszüge davon in kleinere Sammlungen übernommen, die gewissermaßen als juristische Handbücher dienten³⁸, ferner herrschte in der Bibliothek von Corbie eine auffällige Lücke an weltlichen Rechtstexten³⁹.

Für Rechtsfälscher waren das keine optimalen Ausgangsbedingungen. Andererseits bauten die Fälscher ihre Texte auch aus zahlreichen anderen Versatzstücken, bei denen es sich nicht um Rechtstexte im engeren Sinne handelte, von der Bibel bis zur Benediktsregel und dem

35) Vgl. SECKEL, Pseudoisidor (wie Anm. 8) S. 273 f. zu den Rechtsquellen der falschen Dekretalen; zu den Quellen von Benedictus Levita vgl. S. 298 f.

36) Vgl. Franz BRUNHÖLZL, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters. Bd. 1: Von Cassiodor bis zum Ausklang der karolingischen Erneuerung (1975) S. 279.

37) Abigail FIREY, Canon Law Studies at Corbie, in: Fälschung als Mittel der Politik? (wie Anm. 10) S. 1–31, hier S. 8 f., mit einem Überblick über die relevanten Handschriften in Corbie.

38) FIREY, Canon Law Studies (wie Anm. 37) S. 9.

39) FIREY, Canon Law Studies (wie Anm. 37) S. 9.